



Meldepflichten

Im 3. Abschnitt der ZEMIS-Verordnung (SR 142.513) werden die Meldepflichten für kantonale und kommunale Behörden geregelt.

[Art. 5 Meldungen der kantonalen und kommunalen Behörden](#)

(Art. 7 Abs. 1 und 4 BGIAA)

[Art. 7 Meldeverfahren und Erfassung der Daten](#)

(Art. 7 Abs. 1 BGIAA)

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die Möglichkeiten für die entsprechenden Datenänderungen im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS.

Der in diesem Dokument verwendete Begriff „Gemeinde“ gilt sowohl für einen Einwohnerdienst als auch z.B. für ein Regionalbüro.



Der spezifische Meldefluss innerhalb eines Kantons ist durch die jeweiligen kantonalen Migrationsbehörden zu bestimmen.

1 Meldevarianten

Das SEM bietet folgende Möglichkeiten, Ereignisse zu melden:

- **Direkter ZEMIS-Zugriff**
Alle kantonalen Migrationsbehörden verfügen über einen ZEMIS-Zugriff. Gemeinden können in begründeten Fällen einen Zugriff beantragen, um nicht-bewilligungsrelevante Ereignisse direkt erfassen zu können.
- **Datenimport-Schnittstelle (BAIMP)**
Nicht-bewilligungsrelevante Ereignisse können gemäss dem Standard eCH-0020 (Meldegründe Personen) mittels XML-Datei über sedex an ZEMIS übermittelt werden.



Zugriffe auf ZEMIS oder die Berechtigung für die Verwendung der Datenimport-Schnittstelle werden durch das SEM nur in Absprache mit dem entsprechenden Kanton erteilt.

- **Formular 4**
Ende Juli 2019 wurde das Formular 4 abgelöst. Gemeinden können noch vorhandene Formulare zur Verarbeitung ans SEM zustellen. Es werden aber keine neuen Formular 4 mehr generiert und verschickt.
- **Formular Z1 und Z2**
Die Formulare Z1 (Mutationsmeldungen) und Z2 (Geburtsmeldungen) dienen zur Unterstützung der innerkantonalen Kommunikation zwischen Gemeinden und Kantonen. Sie werden seit Januar 2020 nicht mehr zentral durch das SEM zur Verfügung gestellt.

Bei Meldungen von Ereignissen sind folgende speziellen Punkte zu beachten:

- Geburten im Asylbereich müssen mittels Geburtsanzeige gemeldet werden.
- Adoptionen, ordentliche Einbürgerungen und Nichtigkeitserklärungen sowie Bürgerrechtsfeststellungen (Anerkennungen) müssen mittels Zivilstandsregistrauszug gemeldet werden.
- Bei Mehrfacherfassungen von Personen (Dubletten) können Anträge auf Verschmelzung der Datensätze per verschlüsselter E-Mail an den Dienst DDZI (ddzi@sem.admin.ch) gemeldet werden.

2 Rückmeldungen aus ZEMIS

- **EWR-Dienst**
Über den EWR-Service werden folgende Ereignisse von ZEMIS via sedex an kommunale Einwohnerregister gesendet:
 - Erstmalige B-, C-, L-, G- oder Ci-Bewilligungsausstellung
 - Wechsel Ausländerkategorie
 - Verlängerung von Bewilligungen
- **Exportdienst (BAEXP)**
Über den Export-Dienst können von einem Kanton bis max. 30 Tage in die Vergangenheit via sedex folgende Datenmutationen abgefragt werden:
 - alle Mutationen an Personen- sowie Geschäftsdaten dieses Kantons
 - alle Mutationen an Betriebsdaten
 - Personen- und Adressdaten aller auf diesen Kanton zugeteilten Asylpersonen
- **Verfallsanzeigen (BAVA, BAVANA)**
Zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung werden personalisierte Verfallsanzeigen verschickt. Diese können direkt an die ausländische Person, die Wohnsitzgemeinde, den Wohnsitzkanton oder den Arbeitgeber adressiert werden. Zudem kann ein Zusammenzug der versendeten Verfallsanzeigen z.Hd. Gemeinde oder Kanton erstellt werden (Namentliche Liste).
Ausnahmen: wenn eine Person über einen Bemerkungscode 012 (Aufrechterhaltung), 009 (pendente Regelung) oder einen pendenten Wegzug verfügt, wird keine Verfallsanzeige verschickt.
- **Bestandeslisten (BABEST)**
Jährlich werden Listen mit dem gesamten Ausländerbestand je Gemeinde erstellt. Diese können bei Bedarf den Gemeinden oder Kantonen verschickt werden. Die Ablösung der physischen Listen durch eine elektronische Lösung ist im SEM in Arbeit.
- **Mahnlisten (BAMAHN)**
Halbjährlich werden Listen mit den seit über 3 Monaten abgelaufenen Bewilligungen erstellt werden. Diese können bei Bedarf den Gemeinden oder Kantonen auf Anfrage verschickt werden.

3 Standards

sedex

sedex steht für **secure data exchange** und ist eine Dienstleistung des Bundesamts für Statistik BFS. Die Plattform ist für den sicheren asynchronen Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert. sedex wurde im Rahmen der Modernisierung der Volkszählung ab 2010 aufgebaut, um die Statistikkieferungen der kommunalen Einwohnerdienste und der Personenregister des Bundes an das BFS sicherzustellen. Heute wird sedex in der Bundesverwaltung auch ausserhalb der Registerharmonisierung eingesetzt. sedex fungiert als Postbote und ist vergleichbar mit einem eingeschriebenen Brief.

eCH-Standards

eCH ist ein gemeinnütziger Verein bestehend aus Mitglieder aus Bund, Kantonen, Gemeinden, Unternehmen, Hochschulen, Verbänden und Privatpersonen. Der Verein entwickelt technische Zusammenarbeits- und Verfahrensstandards, Datenmodelle, Format- und Datendefinitionen sowie Hilfsmittel und Musterlösungen und fördert die Umsetzung internationaler Standards.

Das SEM verwendet die für den Migrationsbereich gängigen Standards. Dabei hervorzuheben sind eCH-0006 (Datenstandard Ausländerkategorien), eCH-0007 (Datenstandard Gemeinden), eCH-0011 (Datenstandard Personendaten) sowie eCH-0020 (Schnittstellenstandard Meldegründe).

4 Informationen im Internet

Instrumente für Gemeinden und Kantone

<https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/mutat-gemeinden.html>

Einreise und Aufenthalt

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen.html>

Asyl / Schutz vor Verfolgung

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl.html>

Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta.html

Weisungen Aufenthaltsregelung

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthaltsregelung.html>

eCH - E-Government Standards

<https://www.ech.ch/de>

sedex

<http://www.sedex.ch>

5 Auskunft

Für fachliche Auskünfte:

Staatssekretariat für Migration SEM
Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration DDZI
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Deutsch +41 58 465 95 08

Französisch +41 58 465 95 48

ddzi@sem.admin.ch

Für technische Auskünfte:

Staatssekretariat für Migration SEM
Dienst Support DSU
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

+41 58 464 55 40

support@sem.admin.ch